

**Satzung  
des Marktes Schwanstetten  
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen  
(Sondernutzungssatzung)**

Vom  
26. Juni 1995



Marktgemeinderatsbeschluss vom:	25.04.1995
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	nicht genehmigungspflichtig
Bekanntmachung:	01.06.1995
Inkrafttreten:	07.06.1995

**Änderungen:**

1) Änderungssatzung vom 07.12.2009

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen  
(Sondernutzungssatzung)  
Vom  
07.12.2009**

Der Markt Schwanstetten erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) und des Art. 18, 18a und Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetze vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 26.06.1995 wird in § 8 wie folgt geändert:

es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

Der Markt Schwanstetten entscheidet über den Antrag auf Erlaubnis innerhalb einer Frist von einer Woche. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung gilt die Erlaubnis als erteilt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwanstetten, den 07.12.2009

Markt Schwanstetten

  
Robert Plang  
Erster Bürgermeister



# S A T Z U N G

## ÜBER DIE SONDERNUTZUNG AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN

### (S O N D E R N U T Z U N G S S A T Z U N G)

Der Markt Schwanstetten erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert am 12. April 1994 (GVBl. S.210), Art. 18, 18a und Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135) folgende Satzung:

#### Inhaltsübersicht

##### **I. Teil Allgemeine Vorschriften**

- §1 Geltungsbereich
- 22 Sondernutzung
- §3 Zulassungspflicht
- §4 Zulassungsfreie Sondernutzungen
- §5 Verpflichteter
- §6 Zulassung
- §7 Gestattungsvertrag nach bürgerlichen Recht

##### **III. Teil Schlußbestimmungen**

- §18 Übergangsregelungen
- §19 Inkrafttreten

##### **II. Teil Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis**

- §8 Erlaubniserteilung
- §9 Erlaubnisversagung
- §10 Freihaltung von Versorgungsleitungen
- §11 Beendigung der Sondernutzung
- §12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen
- §13 Unerlaubte Sondernutzung
- §14 Haftung
- §15 Verwaltungsakte, Vollstreckung
- §16 Gebühren und Kostenersatz
- §17 Zuwiderhandlungen

I.  
**Allgemeine Vorschriften**

§ 1  
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an und auf Straßen (Abs. 2) im Gebiet des Marktes Schwanstetten.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze jeder Straßenklasse, soweit sie in der Baulast des Marktes Schwanstetten stehen, mit den Bestandteilen ausgenommen Nebenanlagen.
- (3) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere der Straßenkörper einschließlich der Böschungen, Rand- und Seitenstreifen, Omnibushaltebuchten und unselbständigen Geh- und Radwege, sowie der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör einschließlich der Bepflanzung (Art. 2 Nr. 1-3 BayStrWG).
- (4) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung.

§ 2  
Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.
- (2) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straße im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.
- (3) Sondernutzungen sind insbesondere:
  - a) die Lagerung von Materialien und Gegenständen aller Art, sofern sie nicht mit dem Be- und Entladen von Fahrzeugen unmittelbar zusammenhängt,
  - b) die Errichtung von Gerüsten, Baubuden, Bauzäunen,
  - c) das Aufstellen und Anbringen von Automaten, Auslagen und Schaukästen,
  - d) das Aufstellen von Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Obst- und Gemüsesteigen, Fahrradständern, Masten und Tankstellen,
  - e) das Anbringen von Schildern und Leuchttransparenten, sofern diese Einrichtungen in öffentliche Verkehrsflächen hineinragen,
  - f) die Anlage von Lichtschächten und Kelleröffnungen

§ 3  
Zulassungspflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung eine Zulassung durch die Gemeinde.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- (3) Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts oder Grundstücksüberganges.
- (5) Eine Zulassung aufgrund dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen nach sonstigen Vorschriften, insbesondere nach dem Baurecht.

§ 4  
Zulassungsfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Zulassung nach dieser Satzung bedürfen:
  - a) Einrichtungen, Gegenstände, die an einer außerhalb der Straße befindlichen baulichen Anlage angebracht sind (z. B. Automaten, Schaukästen oder Schilder), sofern sie nicht mehr als 20 cm in die Straße hineinragen;
  - b) Anlagen im Luftraum über Gehwegen und Fußgängerbereichen, sofern sie nicht mehr als 1 m in die Straße hineinragen und sie sich mindestens 2,50 m über dem Erdboden befinden;
  - c) Lichtschächte an Gebäuden, sofern sie nicht mehr als 50 cm in die Straße hineinragen;
  - d) Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen;
  - e) Pflanzenbeete zur Fassadenbegrünung, die nicht mehr als 50 cm in den Verkehrsraum hineinragen;
  - f) Versammlungen und Aufzüge im Sinne des Versammlungsgesetzes;
  - g) Sondernutzungen, die nach der Straßenverkehrsordnung erlaubt worden sind; die Pflicht, Sondernutzungsgebühren zu entrichten bleibt jedoch unberührt.
- (2) Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Zulassungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Für die Ausübung und für die Untersagung zulassungsfreier Sondernutzungen gelten die §§ 5,9,10,12,14 und 15 Abs. 2 sinngemäß.

§ 5  
Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber der Bauherr und die ausführende Baufirma in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6  
Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter Vorbehalt nachträglicher Auflagen folgen.

§ 7

Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht

- (1) Durch privatrechtlichen Gestattungsvertrag werden zugelassen und geregelt:
  - a) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, insbesondere Sondernutzungen unter Erdbodengleiche (z.B. unterirdische Kabel);
  - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;
  - c) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung;
  - d) Sondernutzungen im Rahmen der Kirchweihen, soweit sie auf den jeweiligen Plätzen ausgeübt werden.
- (2) Für Sondernutzungen nach dem Absatz 1 gelten die §§ 8 bis 15 nicht.

II. Teil

Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 8

Erlaubniserteilung

- (1) Zulassungspflichtige Sondernutzungen, die nicht unter § 7 fallen, bedürfen einer Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Im Antrag, der rechtzeitig vor Beginn der Sondernutzung bei der Gemeinde gestellt werden muß, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen des Antragsgegenstandes und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (4) Im Einzelfall kann Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1:1000) beizufügen.

§ 9

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
  - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
  - b) wenn die Sondernutzung gegen Rechtsvorschriften verstößt;
  - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das äußere Erscheinungsbild der Gemeinde leidet.
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere ganz oder teilweise versagt werden, wenn dies im Interesse des Gemeingebrauchs, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder im Hinblick auf andere rechtliche geschützte Interessen zweckmäßig ist.

Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck auch in anderer Weise bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs oder durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann, ohne daß dem Antragsteller dabei erhebliche Nachteile entstehen;
- b) die Straße (z.B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt oder verunreinigt werden könnte und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, daß die Beschädigung oder Verunreinigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben werden kann;
- c) zu befürchten ist, daß durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können;
- d) es zu einer Häufung von Sondernutzungen kommen würde.

#### § 10

##### Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen nur so angebracht oder aufgestellt werden, daß der Zugang zu allen in der Straße oder über ihr befindlichen öffentlichen Leitungen und Einrichtungen möglich bleibt. Öffentliche Leitungen dürfen nicht gestört oder gefährdet werden. (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt oder verstellt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

#### § 11

##### Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

#### § 12

##### Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.



§ 13

Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Werden Autowracks oder andere Fahrzeuge verbotswidrig abgestellt oder wird sonst eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 3 benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten nicht nach, so kann der Markt Schwanstetten die erforderlichen Anordnungen erlassen. Sind solche Anordnungen nicht oder unter unverhältnismäßigen Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (2) Der Markt Schwanstetten kann von der Straße entfernte Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten bzw. unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 18 a Abs. 3 BayStrWG verwerten.

§ 14

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage und die sonstigen zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Gemeinde kann den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde aus der Sondernutzung entstehen.
- (4) Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (6) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, daß ihren Stellen, Bediensteten oder Beauftragten Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- (7) Der Markt haftet dem Erlaubnisinhaber nicht für Schäden, die durch gemeindliche Einrichtungen z.B. Rohrbruch, Kurzschluß sowie andere Ereignisse entstehen, ferner auch nicht für Schäden, die auf Benützung des öffentlichen Verkehrsraumes zurückzuführen sind.



§ 15

Verwaltungsakte, Vollstreckung

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis und sonstige Verwaltungsakte zum Vollzug dieser Satzung sind kostenpflichtige Amtshandlungen im Sinne des Kostengesetzes.
- (2) Wird gegen Pflichten verstoßen, die durch diese Satzung oder aufgrund der Satzung auferlegt werden, so kann ihre Erfüllung nach Maßgabe des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

§ 16

Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 17

Zuwiederhandlungen

Mit Geldbußen bis zu 1.000,-- DM kann belegt werden, wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere:

- (1) öffentliche Verkehrsflächen unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht,
- (2) den mit der Erlaubnis verbundenen Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,
- (3) bei Ausübung der Sondernutzung die öffentlichen Verkehrsflächen beschädigt,
- (4) nach Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen ordnungsgemäßen Zustand nicht wiederherstellt, sofern sich der Markt Schwanstetten die Instandsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten nicht vorbehalten hat.

III. Teil

Schlußbestimmungen

§ 18

Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen
- (2) Für Sondernutzungen die vertraglich vereinbar sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet wird.

§ 19  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 31.01.1976 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schwanstetten, den 26.06.95

Hacki Schwanzlin



Hacki  
27 Bürgermeisters

